

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Stand Dezember 2017

Geltungsbereich dieser Geschäftsbeziehung und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. – (nachfolgend „Bank“). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, sie werden bei der Konto-/Depoteröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aufgeteilt in

- A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- B KONTOFÜHRUNG
- C MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN
- D KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN
- E SICHERHEITEN FÜR ANSPRÜCHE DER BANK GEGEN KUNDEN
- F INFORMATIONEN ZUM SCHUTZ VON WERTPAPIEREN
- G KÜNDIGUNG

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsabschluss

Die Bank kann aufgrund des Eröffnungsantrages ein Depot/Konto eröffnen, der Vertrag kommt durch die Eröffnung des Depots/Kontos, welche von Seiten der Bank als Annahme des Antrages gilt, zustande. Darüber erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

2. Streichungen, Änderungen und Ergänzungen

Eine Depot-/Kontoeröffnung durch die Bank kann nicht erfolgen, wenn Streichungen, Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden vorgenommen worden sind.

3. Personenbezogene Kundendaten, Datenschutzhinweise der Bank, personenbezogene Daten über Drittpersonen

3.1. Personenbezogene Kundendaten

Die Bank verarbeitet und nutzt zur Erbringung ihrer Dienstleistung(en) (z.B. Depot- u. Kontoführung, Wertpapier- oder andere Finanzdienstleistungen, etc.) sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Melde- und Auskunftspflichten gegenüber in- oder ausländischen

Finanzaufsichtsbehörden, sonstigen Aufsichtsbehörden und autorisierten Stellen, etc.) die personenbezogenen Daten, die sie von ihren Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung erhält. Personenbezogene Daten der Kunden können dabei Personalien (Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit, etc.), Legitimationsdaten (z. B. Personalausweisdaten, Steueridentifikationsnummer, etc.) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe, etc.) der Kunden umfassen. Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), Kreditrahmen, Produktdaten (z.B. Einlagen-, Kredit-, Depotgeschäft, Vermögensverwaltung, Anlagestrategien), Informationen über die finanzielle Situation des Kunden (Bonitätsdaten, Scoring-/ Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten, etc.), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) und allgemeine Registerdaten sein.

Die Weigerung des Kunden, der Bank die erforderlichen personenbezogenen Daten (oder andere erforderliche Informationen) bereitzustellen sowie jegliche Untersagung des Kunden an die Bank, diese Daten zu nutzen, stellt für die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsverbindung ein Hindernis dar, welches zu einer Beendigung der Geschäftsverbindung durch Kündigung der Bank nach Ziffer 30.1. dieser Geschäftsbedingungen führen kann.

3.2. Datenschutzhinweise der Bank

Weitere Informationen zum Datenschutz und der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. über die verantwortliche Stelle, Kontaktdaten, Zwecke der Datenverarbeitungen, Datenempfänger, Speicherdauer, Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitungen, etc.) sowie über die dem Kunden zustehenden Rechte und Ansprüche (z.B. Auskunfts-, Berichtigungs- oder Widerspruchsrechte, etc.) erteilt die Bank dem Kunden in ihren Datenschutzhinweisen. Die Datenschutzhinweise werden dem Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung (z.B. bei Konto- oder Depoteröffnung, etc.) in Textform bereitgestellt bzw. können in ihrer jeweils gültigen Fassung auch auf der Internetseite der Bank jederzeit abgerufen werden (www.deka.de/luxembourg).

3.3. Personenbezogene Daten von Drittpersonen

Erteilt der Kunde der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten von anderen (natürlichen) Personen (Drittpersonen), erklärt der Kunde in Bezug auf die Erteilung und Nutzung dieser Daten, dass:

(a) die betroffenen Drittpersonen die erforderlichen Informationen hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Bank erhalten haben und die personenbezogenen Daten im Einklang mit geltendem (Datenschutz) Recht an die Bank erteilt wurden;

(b) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Drittpersonen durch die Bank somit nicht gegen geltendes Recht verstößt (einschließlich Datenschutzgesetz);

(c) der Kunde die Bank von sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Schäden schadlos hält, die der Bank als Folge der Nichterfüllung der unter (a) genannten Informationspflichten entstehen könnten.

4. Gemeinschaftsdepots/-konten

Sind mehrere Kunden gemeinschaftlich Depot-/Kontoinhaber, so kann jeder Kunde allein verfügen (Oder-Depot/Konto), es sei denn, dass die Kunden gemeinschaftlich eine andere Weisung erteilt haben. Bei einem Oder-Depot/Konto ist jeder Depot- und Kontoinhaber alleine berechtigt, die Einzelverfügung in gemeinschaftliche Verfügung zu ändern (Und-Depot/Konto), wobei der andere Depot-/Kontoinhaber unverzüglich von der Bank über diese Änderung informiert wird. Sämtliche Kunden eines Gemeinschaftsdepots/Gemeinschaftskontos sind der Bank für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung solidarisch (gesamtschuldnerisch) haftbar. Für Kunden, die aufgrund ihrer Minderjährigkeit nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können Gemeinschaftsdepots/Gemeinschaftskonten eröffnet werden. Für sonstige Kunden, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind, können nur Einzeldepots/Einzelkonten eröffnet werden.

5. Vollmacht

Unbeschränkt geschäftsfähige Kunden können mehreren unbeschränkt geschäftsfähigen Personen Vollmacht für das Depot/Konto erteilen. Zur Vollmachterteilung sind die Unterschriften aller Depot-/Kontoinhaber notwendig. Die Vollmacht berechtigt zu allen Geschäften – auch zu eigenen Gunsten – mit Ausnahme von Vollmachterteilungen/-änderungen/-löschungen und Depot-/Kontobezeichnungsänderungen. Sie unterliegt Luxemburger Recht und gilt ausdrücklich zu Lebzeiten und über den Tod des Kunden hinaus. Abweichend kann auch eine Vollmacht nur zu Lebzeiten erteilt werden. Eine Vollmacht ausschließlich für den Todesfall kann nicht erteilt werden. Im Todesfall des Vollmachtgebers gilt Artikel 1939 des Luxemburger Code Civil. Hier ist geregelt, dass der/die Bevollmächtigte(n) im Todesfall des/der Depot-/Kontoinhaber(s) der Bank gegenüber schriftlich die Identität der Erben offenlegt/offenlegen und bestätigt/bestätigen, dass er/sie diese vom Bestehen der Vollmacht informiert hat/haben.

Die Bank haftet nicht für Handlungen, welche sie gegenüber dem Bevollmächtigten unter Annahme des Fortbestehens einer tatsächlich erloschenen Vollmacht vorgenommen hat, solange die Bank vom Erlöschen der Vollmacht keine positive Kenntnis hat, es sei denn, dass die mangelnde Kenntnis der Bank vom Erlöschen der Vollmacht auf grobes Verschulden zurückzuführen ist.

Mehrere Bevollmächtigte können einzeln verfügen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Weisung erteilt ist.

6. Textform

Sämtliche Willenserklärungen (einschließlich Aufträgen und Weisungen) gegenüber der Bank, mit Ausnahme der Mitteilung wesentlicher Angaben gemäß Ziffer 22.1., sind in Textform zu erteilen. Soweit möglich, sind die Vordrucke der Bank zu verwenden. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass Aufträge und Weisungen jeder Art die Person des Erklärenden sowie den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Hat der Erklärende Aufträge oder Weisungen nicht eindeutig formuliert oder fehlen zur Ausführung der Aufträge bzw. Weisungen erforderliche Unterlagen, so kann dies zu seinen Lasten Rückfragen und Verzögerungen in der Ausführung sowie Nichtausführung zur Folge haben.

Im Interesse des Kunden behält sich die Bank vor, bei Aufträgen und Weisungen eine gesonderte Prüfung vorzunehmen.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Echtheit und Vollständigkeit von per Telefax oder per E-Mail übermittelter Aufträge nicht überprüft werden können. Fälschungen aufgrund moderner Kopiertechniken oder technischer Manipulationen sind in der Regel nicht erkennbar.

Aufträge nimmt die Bank während ihrer Geschäftszeiten entgegen. Diese können bei der Bank erfragt werden.

7. Unterschriften und Legitimationsprüfungen/ Urkunden

Eingereichte Urkunden werden von der Bank auf ihre Echtheit, Gültigkeit und auf ihre Eignung als Ausweis oder Berechtigung einer Person geprüft, wobei die Bank nur für grobes Verschulden haftet. Fremdsprachige Urkunden sind der Bank auf Verlangen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Die Haftung der Bank für Folgen von Fälschungen, fehlerhaften Übersetzungen und fehlerhaften Legitimationsprüfungen eingereichter Urkunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden seitens der Bank vor. Ebenso ist die Haftung der Bank ausgeschlossen, wenn sie von einem Mangel in der Wirksamkeit der ihr vorgelegten Urkunden keine Kenntnis erlangt; die Bank ist nicht verpflichtet, die Urkunden auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen. Der Versand eingereicherter Urkunden erfolgt unversichert, wenn keine abweichende Weisung des Kunden bzw. Einreichers oder Empfängers vorliegt. Ein Versand geschieht in jedem Fall auf Gefahr des Kunden, Einreichers oder Empfängers.

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschließlich und bis zu einem Widerruf,

ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Kopien, welche von der Bank auf Basis von Originaldokumenten vorgenommen wurden, haben die gleiche Beweiskraft wie die privatschriftlichen Urkunden, von denen sie als originalgetreue Kopien bis zum Beweis des Gegenteils gehalten werden, es sei denn, der Kunde kann das Gegenteil durch, unter anderem, Dokumente oder schriftliche Unterlagen belegen. Die Bank ist aufgrund ihrer Konzernzugehörigkeit gehalten, auch die Vorschriften des deutschen Geldwäschegesetzes zu beachten. Die Bank ist somit insbesondere bei Aufnahme der Geschäftsverbindung, eventuell auch danach, zu einer Identifizierung des Kunden, dessen Bevollmächtigten sowie des wirtschaftlich Berechtigten der Investmentanlagen verpflichtet.

8. Postversand

Die Bank wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sämtliche Dokumente auf normalem Postweg zusenden. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten erfolgt der Versand an die Anschrift des im Antrag erstgenannten Depot-/Kontoinhabers, soweit keine andere Versandanschrift mitgeteilt ist. Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten innerhalb der geläufigen Postfristen als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Anschrift abgesandt worden sind.

9. Bankgeheimnis und Bankauskunft

9.1. Bankgeheimnis

(a) Grundsatz

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

(b) Bevollmächtigung des Kunden zur Übermittlung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass sowohl bestimmte Gesetze oder Bestimmungen, als auch Marktteilnehmer (wie z.B. internationale Zahlungssysteme, Börsen, Zentralverwahrer, Transaktionsregister, (Unter-) Verwahrer, Makler, Emittenten, Clearingstellen und vergleichbare Marktteilnehmer (nachfolgend „Marktteilnehmer“) sowie in- oder ausländische (Wertpapier) Aufsichtsbehörden (nachfolgend „Behörden“) die Identifizierung derjenigen Person, die einen Auftrag an die Bank erteilt hat, und/oder des Begünstigten vorschreiben können. Die Bank weist den Kunden daher auf die Tatsache hin, dass die Bank zur Übertragung, Verwahrung oder Bearbeitung von Geldmitteln oder

Finanzinstrumenten, die im Auftrag des Kunden geschieht, möglicherweise auch personenbezogene Daten des Kunden und seiner entsprechenden Bestände in den Übertragungs-, Verwahr- oder Bearbeitungsunterlagen gegenüber Marktteilnehmern und/oder Behörden offenlegen muss.

Darüber hinaus kann es aufgrund von Rechtsordnungen und Vorschriften, die für (Geschäfte mit) Finanzinstrumente(n) und ähnliche Rechte gelten, für die Bank erforderlich werden, die Identität und die Beteiligung von mittelbaren oder unmittelbaren Inhabern und/oder den wirtschaftlich Berechtigten von Finanzinstrumenten offenzulegen (einschließlich jeglicher Daten in Bezug auf den wirtschaftlichen Grund für ein Geschäft oder das Halten von Finanzinstrumenten). Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Offenlegung kann zur Sperrung der Finanzinstrumente führen (d. h. Stimmrechte können nicht ausgeübt, Dividenden oder andere Rechte nicht entgegen- bzw. wahrgenommen und die Finanzinstrumente können nicht auf eine andere Weise verkauft oder veräußert werden).

Durch die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Kunde an, dass die mögliche Übertragung, Speicherung oder Verarbeitung seiner Kundendaten der Durchführung seiner Kundenaufträge dient und weist die Bank somit ausdrücklich an, die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und die vom Kunden und/oder dem wirtschaftlich Berechtigten gehaltenen Bestände an Finanzinstrumenten und ähnlichen Rechten (einschließlich jeglicher Daten in Bezug auf den wirtschaftlichen Grund für ein Geschäft oder das Halten von Finanzinstrumenten) für die in diesem Abschnitt (b) zuvor beschriebenen Zwecke offenzulegen, wenn Marktteilnehmer und/oder Behörden dies verlangen bzw. dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem Kunden ist bekannt und er nimmt ausdrücklich an, dass somit der durch das luxemburgische Bankgeheimnis gebotene Schutz nicht mehr gilt.

(c) Zahlungsaufträge

Daten und Informationen, die in Zahlungsaufträgen (z.B. Geldüberweisungen) des Kunden enthalten sind (wie Identität/Name des Unternehmens, Anschrift, Staatsangehörigkeit/Geschäftssitz, Geburtsdatum und -ort/Gründungsdatum, Kontonummer oder IBAN, BIC (*Bank Identifier Code*) des Kunden sowie der wirtschaftliche Grund für das Geschäft) können von der Bank und von anderen spezialisierten Unternehmen, wie SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*) verarbeitet werden. Diese Datenverarbeitung kann durch Rechenzentren mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern der Welt gemäß lokalem Recht ausgeführt werden. Demzufolge können die entsprechenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche Zugang zu den personenbezogenen Daten verlangen, die in diesen Rechenzentren geführt werden. Jeder Kunde, der die Bank anweist, einen Zahlungsauftrag oder einen anderen Vorgang auszuführen, erteilt seine still-

schweigende Zustimmung, dass alle Datenelemente, die für den korrekten Abschluss des Geschäfts benötigt werden, außerhalb Luxemburgs verarbeitet werden können.

(d) Haftung der Bank

Die Bank übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden, die dem Kunden und/oder wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der Offenlegung seiner Identität und seiner Bestände entstanden sind, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank vor. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass diese Daten in Rechtsordnungen offengelegt werden können, die über ein geringeres Datenschutzniveau verfügen als Luxemburg. Ferner kann ein Dritter die Daten möglicherweise an seine Zweigniederlassungen oder Konzernunternehmen oder an andere Marktteilnehmer oder an Behörden innerhalb und/oder außerhalb seiner Rechtsordnung weiterleiten oder diese anderweitig offenlegen.

(e) Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bank und ihren Konzerngesellschaften

Um die Effizienz und Qualität der operativen Aufgaben zu verbessern, die mit den dem Kunden angebotenen Dienstleistungen verbunden sind (wie u.a. die Durchführung von Risikoeinschätzungen wie durch Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung und zur Feststellung der Kundenidentität (KYC) vorgeschrieben, die Durchführung der Risikomanagementkontrolle und Überwachung der globalen finanziellen Lage des Kunden und die Übertragung von Daten zur Verarbeitung von Zahlungsanweisungen des Kunden), und um dem Kunden den Vorteil des vollen Mehrwerts zu bieten, den die Bank und ihre Konzerngesellschaften bereitstellen (nachfolgend zusammen die „Deka-Gruppe“), nimmt die Bank an einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Deka-Gruppe, insbesondere mit DekaBank Deutsche Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts, teil.

Der Kunde erkennt an und willigt ein, dass sämtliche Dokumente und sonstige Daten, die der Kunde oder eine andere Person in seinem Auftrag im Laufe der Kundenbeziehung mit der Bank bereitstellt, sei es persönlich, per Post, E-Mail, Fax, Telefon oder anderweitig, von der Bank innerhalb der Deka-Gruppe und insbesondere an DekaBank Deutsche Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts, weitergegeben werden können.

Die Deka-Gruppe hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherzustellen und um die Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Auf Daten, die in Übereinstimmung mit den vorstehend beschriebenen Zwecken übermittelt werden, kann nur eine beschränkte Anzahl von Personen innerhalb der Deka-Gruppe zugreifen, die diese kennen müssen.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Kunde hiermit zu und beauftragt, bevollmächtigt und befugt die Bank ausdrücklich, die Daten

innerhalb der Deka-Gruppe für die vorstehend beschriebenen Zwecke in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Bedingungen zu übertragen, und er erkennt an, dass die Weitergabe von Daten in seinem vollen Wissen und in seinem besten Interesse stattfindet. Dem Kunden ist bekannt, dass der durch das luxemburgische Bankgeheimnis gebotene Schutz territorialer Art ist und daher nicht mehr gilt, sobald die Daten außerhalb Luxemburgs transferiert werden.

(f) Auslagerung von Geschäftsaktivitäten und Bereitstellung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass die Bank zur Unterstützung ihrer Dienstleistungen berechtigt ist, bestimmte Geschäftsaktivitäten und Arbeitsprozesse ganz oder teilweise an andere Konzerngesellschaften der Deka-Gruppe bzw. an andere in- oder ausländische Dienstleister, direkt oder indirekt auszulagern (Auslagerung). Die ausgelagerten Prozesse können z.B. Dienstleistungen im IT-Bereich (z.B. zentraler IT-Betrieb, zentrale Datenhaltung, gemeinsames Netzwerkmanagement, IT-Support, usw.) sowie auch andere Arbeitsprozesse der Bank umfassen, die der Erbringung von Dienstleistungen und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten dienen (z.B. Erfüllung gesetzlicher Kundeninformations- und Aufklärungspflichten der Bank nach Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/65 über Märkte und Finanzinstrumente (MiFID-II Richtlinie) sowie Durchführung regulatorischer Meldungen von Geschäften mit Finanzinstrumenten oder anderen Geschäften gegenüber in- oder ausländischen Aufsichtsbehörden nach Vorgaben der EU-Verordnung 600/2014 2014/65 über Märkte und Finanzinstrumente (MiFIR-Verordnung) bzw. anderer, vergleichbarer EU-Regularien, denen die Bank unterliegt oder künftig unterliegen wird). Werden im Rahmen der Auslagerung zur Erbringung solcher Unterstützungsleistungen auch Kundendaten (inkl. z.B. Name, Anschrift, Depot-, Kontonummern, Bestände, Auftrags- und Produktdaten, etc.) an externe Dienstleister (insbesondere DekaBank Deutsche Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts, sowie deren Dienstleister, die Finanz Informatik GmbH & Co. KG die Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG, die Finanz Informatik Solutions Plus GmbH und die Computacenter AG & Co oHG oder vergleichbare Dienstleister in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union) übermittelt bzw. zum Abruf oder Einsichtnahme bereitgestellt, wird die Bank sicherstellen, dass diese Dienstleister vertraglich an die Einhaltung der geltenden Anforderungen bezüglich des Datenschutzes und/oder des Bankgeheimnisses gebunden sind. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich mit der Auslagerung von Geschäftsaktivitäten der Bank an die oben benannten Dienstleister (sowie möglicherweise weiterer Dienstleister) einverstanden und nimmt ausdrücklich an, dass somit der durch das luxemburgische Bankgeheimnis gebotene Schutz der Kundendaten nicht mehr gilt.

9.2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Depot- und Kontobestände oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

9.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft

Bankauskünfte erteilt die Bank nur dann, wenn der Kunde generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

9.4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

10. Haftung der Bank, Mitverschulden des Kunden

10.1. Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Ziffer 22. dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Bei Fehlleitungen, bei Übermittlungsfehlern, Verzögerungen oder sonstigen Schäden, die infolge unrichtiger, unvollständiger oder vertragswidrig unterlassener Angaben des Kunden entstehen, haftet die Bank nur für grobes Verschulden. Die Dauer des Überweisungsweges geht nicht zulasten der Bank. Entsteht durch die schuldhafte Nichtausführung oder verspätete Ausführung von Aufträgen ein Schaden, haftet die Bank nur bei Verschulden lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie ist auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

10.2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (nachfolgend „weitergeleiteter Auftrag“). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

10.3. Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Gleiches gilt für Schäden, die aus strafbaren Handlungen gegen die Bank entstehen sowie aus der Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs oder ähnlichen Vorkommnissen.

10.4. Schäden durch Fehler von Dritten

Die Bank haftet nicht für Schäden und/oder Differenzen, welche aufgrund fehlerhafter Mitteilung von Wertpapierkursen durch Dritte entstehen können.

10.5. Richtigstellung

Die Bank wird im Falle eines Schadens oder einer Differenz, welche aufgrund eines Fehlers beim Kunden entsteht, den Kunden nach Berichtigung des Fehlers zum schnellstmöglichen Tag gleichstellen, ohne jedoch die in der Zwischenzeit abgewickelten Geschäfte rückabzuwickeln.

10.6. Rat und Auskunft

Die Bank erteilt dem Kunden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft.

Die Auskunftserteilung erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Der Kunde verpflichtet sich, diese Auskünfte persönlich zu überprüfen.

Falls die Bank auf Anfrage des Kunden oder, um dem Kunden entgegenzukommen, Ratschläge bezüglich der Verwaltung des Vermögens des Kunden erteilt, unterliegt sie einer Verpflichtung

zur Erbringung einer Dienstleistung. Bei Erteilung von Auskünften und Ratschlägen haftet die Bank für jedes Verschulden.

11. Aufsichtsbehörden

Die Bank besitzt eine Bankerlaubnis gemäß Art. 3 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF),
283, route d'Arlon,
L-1150 Luxembourg
(Internet: www.cssf.lu)

Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.bankingsupervision.europa.eu)

12. Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden kann der Kunde direkt an die Bank richten.

Sollte der Kunde innerhalb eines Monats nach Absendung seiner Beschwerde an die Bank weder eine zufriedenstellende Antwort noch eine Empfangsbestätigung erhalten haben, ist er berechtigt, einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung seiner Beschwerde bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF einzureichen. Die CSSF wird hierbei als vermittelnde Stelle mit dem Ziel einer außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen Beschwerdeführer und Unternehmen tätig. Der Antrag kann

- an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:
reclamation@cssf.lu oder
- an folgende postalische Adresse:
Commission de Surveillance du Secteur Financier
Département Juridique - Service JUR - CC
283 route d'Arlon
L-1150 Luxembourg oder
- per Telefax: 00352/26251-2601.

Ausführliche Informationen zu diesem Verfahren finden Sie auf der Internetseite www.cssf.lu.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Bank lautet: info@deka.lu.

13. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

13.1. Einlagensicherung

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds Luxemburg (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg („FGDL“)). Erstattungsfähige Einlagen sind hierdurch bis zu einer Höhe von 100.000 Euro pro Einleger geschützt. In den Fällen nach Artikel 171 Absatz (2) des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Maßnahmen zur Abwicklung, Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierunternehmen sowie über die Systeme zur Einlagensicherung und Entschädigung der Anleger werden die Einlagen auch bei Überschreitung der Obergrenze von 100.000 Euro gesichert, in beschränkten, gesetzlich vorgesehenen Fällen, wobei eine Höchstgrenze von 2.500.000 Euro gilt.

13.2. Anlegerentschädigung

Die Bank ist ferner Mitglied des Anlegerentschädigungssystems Luxemburg (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg („SILL“)). Hierdurch sind unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen aus Wertpapiergeschäften eines einzelnen Anlegers gedeckt, unbeschadet der Anzahl der Konten, der Währung und ihrer Belegenheit in der Europäischen Union bis zu einem Gegenwert von 20.000 Euro.

14. Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis

14.1. Konteneinheit

Sämtliche Konten eines Kunden (auch solche in unterschiedlicher Währung oder mit unterschiedlichen Bestimmungen und Bedingungen) bilden tatsächlich und rechtlich nur Teile eines einheitlichen Kontokorrents, dessen Saldo erst nach Umrechnung aller Salden in die mit dem Kunden vereinbarte Basiswährung zum Tageskurs beim Rechnungsabschluss festgestellt wird. Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos.

14.2. Aufrechnungsbefugnis der Bank

Kann die Bank aus wichtigem Grund kündigen (Ziffer 30.3.), ist sie ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 14.1. dieser Geschäftsbedingungen berechtigt, ohne vorherige Anzeige oder Mahnung gegen Forderungen (z.B. Guthaben) des Kunden, auch wenn diese noch nicht fällig sind, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

14.3. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14.4. Konnexität der Geschäftsvorfälle

Bank und Kunde sind sich darin einig, dass alle Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sowie des Kunden gegenüber der Bank im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein zusammenhängendes Rechtsverhältnis bilden (Konnexität). Bank und Kunde sind somit berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so lange zu verweigern, bis die jeweils andere Partei die ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

15. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen. Fremdsprachige Urkunden sind der Bank auf Verlangen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

16. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand

16.1. Geltung luxemburgischen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

16.2. Gerichtsstand

Die Bank kann den Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

B KONTOFÜHRUNG

17. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

17.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei Kontokorrentkonten einschließlich des in Ziffer 14.1. dieser Geschäftsbedingungen vereinbarten Kontokorrents, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals Rechnungsabschlüsse; dabei werden die seit dem letzten Rechnungsabschluss entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 23. dieser Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

17.2. Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

17.3. Bareinzahlungen und Barauszahlungen

Bareinzahlungen des Kunden sind grundsätzlich nicht möglich. Die Barauszahlungen sind grundsätzlich auf 5.000 Euro pro Kalendermonat und je Kundenverbindung begrenzt.

18. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

18.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Konten (z.B. infolge einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht; der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung

nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

18.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

18.3. Information des Kunden

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

19. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften (gemäß SEPA-Lastschriftmandat zu Gunsten der Bank) schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften (gemäß SEPA-Lastschriftmandat zu Gunsten der Bank) nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

20. Fremdwährungsgeschäfte

Die Bank ist ermächtigt, die zur Ausführung eines Auftrags notwendigen Devisengeschäfte, nach ihrer Wahl als Kommissionär durch Selbsteintritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige bedarf, oder als Eigenhändler, auszuführen.

21. Risiken bei Fremdwährungskonten und Fremdwährungsgeschäften

21.1. Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungsaufträge zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

21.2. Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

21.3. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Ziffer 21.1.) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Ziffer 21.2.) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro oder in der mit dem Kunden vereinbarten Basiswährung) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, gegenseitige fällige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

22. Mitwirkungspflichten des Kunden

Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

22.1. Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Verfügungsfähigkeit des Kunden, des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben.

22.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (z.B. bei Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer (IBAN) und der angegebenen Bankleitzahl (BIC) zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

22.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig (z.B. weil ein Überweisungsbetrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

22.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Depot- und Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen

über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

22.5. Steuerliche Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde unterliegt den rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften seines Wohnsitzlands und/oder seiner Staatsangehörigkeit. Der Kunde muss die für ihn geltenden Steuergesetze einhalten und sicherstellen, dass jede Anweisung und jeder Auftrag, den er der Bank erteilt, damit im Einklang steht. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn der Kunde die für ihn geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht einhält.

Die Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung bedarf der Vorlage einer ordnungsgemäß unterzeichneten Selbstauskunft, auf der der steuerliche Ansässigkeitsstatus sowie die Steuernummer(n) des Neukunden vermerkt ist/sind. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderungen seines steuerlichen Status unverzüglich (binnen 30 Tagen) der Bank mitzuteilen.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, regulatorischen Anforderungen meldet die Bank jährlich persönliche Ertrags- und Bestandsdaten an die Luxemburger Finanzverwaltung.

22.6. Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank davon unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

23. Zinsen, Entgelte, Auslagen und Spesen

23.1. Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite ergibt sich aus der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisverzeichnis, dessen jeweils gültige Fassung bei der Bank zur Verfügung steht. Dies bildet einen integrierten Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende

Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt in dem Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen.

Die Bank ist berechtigt, Zinsen, Auslagen, Entgelte und Spesen durch automatische Belastung des Kontos zu decken.

23.2. Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäftes

Außerhalb des Privatkundengeschäftes bestimmt die Bank, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen.

23.3. Änderung von Zinsen und Entgelten

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Das Entgelt für Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Kontoführung), kann die Bank nach billigem Ermessen ändern.

23.4. Kündigungsrecht des Kunden bei Änderungen von Zinsen und Entgelten

Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen und Entgelten nach Ziffer 23.3. mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen und Entgelte für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

23.5. Auslagen und fremde Spesen

Der Kunde trägt alle Auslagen und fremden Spesen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

E SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE DER BANK GEGEN DEN KUNDEN

24. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

24.1. Anspruch der Bank auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft).

24.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

24.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 30.3. dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung der Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

25. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

25.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z.B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

25.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

25.3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die vom Mehrheitsaktionär der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien). Dasselbe gilt für die von der Bank oder deren Mehrheitsaktionär selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und die verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank oder deren Mehrheitsaktionärs.

26. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

26.1. Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

26.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar

in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Guthaben).

26.3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert, eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

27. Zahlungsverzug und Verwertung von Sicherheiten

27.1. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Die Bank ist zur Verwertung gestellter oder vorhandener Sicherheiten berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung nicht nachkommt.

Zahlt der Kunde Verpflichtungen gegenüber der Bank bei Fälligkeit nicht, so kann die Bank – unbeschadet weitergehender Ansprüche – ihren Verzugschaden in Rechnung stellen. Verzugszinsen fallen automatisch ab dem Tag der Fälligkeit in gesetzlicher Höhe zuzüglich eines angemessenen Aufschlags an. Hierauf sowie auf die Höhe der Verzugszinsen wird die Bank den Kunden im Verzugsfall entsprechend hinweisen.

27.2. Wahlrecht der Bank und Verwertung von Sicherheiten

Im Falle der Verwertung bei einem Zahlungsverzug hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sichernehmers, der für die Verbindlichkeiten eines Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen.

28. Informationen zum Schutz von Wertpapieren

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den jeweils geltenden Sonderbedingungen. Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte in Luxemburg (nachfolgend „Inland“).

Inländische Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei einer inländischen Wertpapiersammelbank verwahrt. Die vertretbaren (*fongible*) Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder als Buchwerte (*titres dématérialisés*) auf einem Sammeldepot gehalten.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der Wertpapiersammelbank – wie gesetzlich vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Der Schutz des Kundenvermögens wird dabei entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährleistet. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre im Fall der Insolvenz der Bank berechtigt, einen eigentumsrechtlichen Anspruch besonderer Art hinsichtlich seiner Wertpapierbestände gegen die Bank beim Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere beeinflussen.

Wird aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Verwahrers oder Zwischenverwahrers ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet, müssen die Rechte an den Wertpapieren des Kunden in dem entsprechenden Verfahren geltend gemacht werden. Die Bank wird dafür Sorge tragen, bzw. die Geltendmachung von Rechten ermöglichen.

Der von der Bank im Ausland unterhaltene Wertpapierbestand kann von einem Verwahrer oder Zwischenverwahrer auf einem Sammelkonto geführt werden, soweit dies nach dem für den Verwahrer oder Zwischenverwahrer geltenden Recht zulässig ist. Auf einem Sammelkonto verwahrte Wertpapiere werden nicht getrennt von den Wertpapieren anderer Hinterleger verwahrt. Es besteht das Risiko, dass der Verlust von Wertpapieren, der nicht einem Hinterleger zugeordnet werden kann, von allen Hinterlegern anteilig getragen werden muss. Die Verwahrung von Wertpapieren auf einem Sammelkonto im Ausland kann im Rahmen eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens dazu führen, dass Aus- oder Absonderungsrechte beeinträchtigt werden.

Der Kunde trägt hinsichtlich des im Ausland verwahrten Wertpapierbestands zum einen alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Anteilsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Sollte es nicht möglich sein, Wertpapiere des Kunden, die von einem ausländischen Verwahrer oder Zwischenverwahrer gehalten werden, von den Eigenbeständen dieses ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers getrennt zu halten, trägt er darüber hinaus das Risiko, dass im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des ausländischen Verwahrers/Zwischenverwahrers die Rechte an den Wertpapieren nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen geltend gemacht werden können.

G KÜNDIGUNG

29. Kündigungsrechte des Kunden

29.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

29.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

30. Kündigungsrechte der Bank

30.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

30.2. Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

30.3. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist.

Die Bank darf auch fristlos kündigen, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 24.2. dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Ist die Bank der Meinung, dass die Weiterführung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zu einer möglichen Haftungsklage führen könnte oder scheinen die Transaktionen des Kunden gegen die öffentliche Ordnung zu verstoßen oder erfüllt der Kunde seine Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, nicht, kann die Bank ebenfalls die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung kündigen.

30.4. Rechtsfolgen bei einer Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen. Die Rechte der Bank gemäß den in Ziffer 14. dieser Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

30.5. Auflösung der Geschäftsverbindung

Die Bank ist zur Schließung von Depots und Konten berechtigt, wenn diese seit mehr als sechs Monaten keinen Bestand mehr ausweisen.

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechendem Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank wird dem Kunden Änderungen dieser Geschäftsbedingungen schriftlich mitteilen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb der Frist von einem Monat in Textform widerspricht. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ist fristwährend. Die Bank wird dann die Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gesamten bestehenden und künftigen Geschäftsverbindung zugrunde legen. Widerspricht der Kunde einer von der Bank vorgeschlagenen Änderungen, so ist die Bank berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Bank wird den Kunden auf diese Folgen bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.